

Nr. 7431.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat R a e t h e r

Beisitzer:

Carl F r o e l i o h ,

Peter J ü r g e n s e n ,

Carl Z a n d e r ,

Götz-Otto S t o f f r e g e n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Kosmos-Film Jan Borgstädt in Hamburg gegen die Nichtanerkennung des Films :

„ Spuk im Spielklub “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Beschwerdeführerin : Rudolf von L a b a n ,
2. als Sachverständiger : W e i d e m a n n vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Erschienene zu 1 äusserte sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 14. August 1934 - Nr. 36 933 - wird dahin abgeändert :
Der Film ist künstlerisch .
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Filmoberprüfstelle steht auf dem Standpunkt, dass der Film ein neue Wege weisende künstlerische Leistung darstellt. Es ist der Versuch, Bühnenstoffe filmisch zu gestalten. Das Experiment ist zum Teil gelungen, zum Teil nicht. Fotografisch ist mehr Sorgfalt anzuwenden. Durch die Anerkennung „künstlerisch“ soll den Künstlern der Mut und die Lust zu ihrem Schaffen gegeben werden.

Das Verbot für Jugendliche begründet sich aus der ganzen Handlung, die der Jugend wenig verständlich sein wird. Bilder in Spielklubs mit dem Aufzeigen von Selbstmordversuchen müssen der Jugend vorenthalten werden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,3 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.